

## Offener Brief

### Betreff:

Antwortschreiben des MELUR auf eine Anfrage des 1. stv. Landrats, Herrn Kalinka, zu abgeschlossenen und laufenden Beteiligungsverfahren bezüglich Fracking

In seinem Schreiben verfolgt das MELUR eine Strategie, die so nicht hingenommen werden kann und hinterfragt werden muss. Nach Auffassung des MELUR „ist eine Versagung von Erlaubnissen und Bewilligungen (...) auf der ersten Stufe kaum möglich“. Diese sei erst möglich „im Rahmen eines Betriebsplanverfahrens“, also gewissermaßen erst auf der zweiten Ebene.

Die hier angedeutete Linie hat das Habeckministerium bisher immer verfolgt und es will dies offenbar weiter tun, wie dieses Schreiben belegt.

Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit Aufsuchungserlaubnisse erteilt worden sind ohne Berücksichtigung der bergrechtlichen Vorschriften. So hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 15.10.1998 – 4 B 94.98 – festgestellt, dass neben den Fachbehörden auch die betroffenen Kommunen zu befragen sind. Das wird neuerdings beachtet, in der Vergangenheit aber sind die Kommunen durch das MELUR gar nicht einbezogen worden (siehe auch: Rechtsgutachten von Prof. Dr. Böhm, Philipps-Universität Marburg).

Das Schreiben des MELUR dokumentiert m. E., dass man auch weiterhin gegen das Bergrecht verstoßen wird. Es unterschlägt nämlich, dass nach § 11 Nr. 7 BbergG die Behörden zur Ablehnung von Aufsuchungsanträgen verpflichtet sind, wenn der Antragsteller nicht glaubhaft machen kann, dass er über die zur Aufsuchung erforderlichen Mittel verfügt. Das Eigenkapital der Antragstellerin, der Central Anglia AS (Aktiengesellschaft) mit Sitz in Oslo, beträgt 110.000 Norwegische Kronen(!), umgerechnet etwa 13.000 Euro(!). Da laut „Lübecker Nachrichten vom 11.08.2014 die Förderkosten im Feld Leezen sich auf 10 Millionen Euro belaufen sollen, sind erhebliche Zweifel an der Seriösität des Unternehmens angebracht. Ein Blick auf die Homepage der Central Anglia AS erweckt den Eindruck, es handle sich um eine Briefkastenfirma. Allein diese Zweifel begründen schon eine Ablehnung der Aufsuchungserlaubnis. Wenn ein Schaden eintritt und eine Firma wäre nicht in der Lage, für die finanziellen Folgen des Schadens aufzukommen, dann ist die öffentliche Hand gefragt bzw. die jeweilige Kommune.

In § 11 Nr. 10 sagt das Bergrecht: „Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn ... 10. überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen.“ Hier gibt es keinen Ermessensspielraum. Das MELUR nimmt den Begriff „überwiegend“ nicht ernst. Laut dem Urteil des VGH Mannheim vom 9.6.1988 - 6 S 2972/84 - liegen überwiegende öffentliche Interessen bereits vor, wenn im deutlich überwiegenden Teil der Gesamtfläche der Abbau von Rohstoffen nicht in Frage kommt (Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete etc., siehe hierzu auch das Böhm-Gutachten S. 34).

Wenn erwartet werden kann, dass eine Risikotechnologie zum Einsatz kommt – eine solche ist Fracking zweifellos – dann müssen LBEG und MELUR schon auf der ersten Stufe sorgfältiger als in einem 'normalen' Verfahren prüfen. Denn laut BverwG-Urteil vom 15.10.1998 sollen „keine Bergbauberechtigungen verliehen werden(...), die nicht die Erwartung rechtfertigen, jemals ausgeübt werden zu können“. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Erklärungen von Antragstellern, nicht fracken zu wollen, nicht rechtsverbindlich sind und jederzeit zurückgenommen werden können (laut LBEG, siehe Stellungnahme auf dem Hearing des Wirtschaftsausschusses des Landtages SH am

7.8.2013). Im übrigen ist eine gründliche Prüfung auch schon auf der ersten Ebene notwendig, weil aus Aufsuchungserlaubnissen Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

Das MELUR beschwichtigt und tröstet uns damit, dass es auf der zweiten Stufe, dem Betriebsplanverfahren, das Fracking ablehnen werde, sofern dabei Giftstoffe zum Einsatz kommen und „unkonventionelle Lagerstätten“ vorliegen. Wenn das Ministerium also davon spricht, es werde keine Betriebspläne genehmigen, „welche Fracking zum Gegenstand haben“, dann wird uns in diesem Schreiben und letztlich der Öffentlichkeit Sand in die Augen gestreut.

Denn die 'Ungefährlichkeit' nichttoxischen Frackings wird einfach unterstellt. Langzeituntersuchungen über seine Auswirkungen gibt es noch überhaupt nicht. Auch bei nichttoxischem Fracking kommen Benzol, Schwermetalle wie Quecksilber, und Radionukleide an die Oberfläche. Auch bei diesem Verfahren wird eine riesige Wassermenge benötigt und das Problem der sicheren Entsorgung des Lagerstättenwassers ist noch nicht gelöst, ganz abgesehen von dem gewaltigen Flächenbedarf für Bohrtürme, Betriebsflächen etc. „Konventionelle Lagerstätten“ bestehen u.a. aus Sandstein, der in Schleswig-Holstein überwiegt. Und da das MELUR ein Frackingverfahren ohne toxische Gifte nicht ausschließt, besteht in unserem Land die Gefahr, dass doch flächendeckend gefrackt wird.

Der Kreistag hat sich im Frühjahr 2013 in einer Resolution gegen Fracking jeglicher Art auf der Basis der Korbacher Resolution ausgesprochen. Daran sollten wir festhalten. Im Ministerium – das ja zumindest das nichttoxische Fracking akzeptiert – werden wir so im Kampf gegen Fracking keine Unterstützung finden.

Bernd Friedrich  
Die Linke

**Anlage:**

Rechtsgutachten Prof. Dr. Böhm:

<http://frackingfrei.files.wordpress.com/2013/06/2013-03-20-rechtsgutachten-bc3b6hm-zu-fracking.pdf>